LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5786
16. 05. 2000

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Friedel Grützmacher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Ausweisung von straffälligen Personen mit nicht deutschem Pass

Die **Kleine Anfrage 3061** vom 20. April 2000 hat folgenden Wortlaut:

Seit 1. Februar 1994 sind die Normen des Ausländergesetzes zur Ausweisung straffällig gewordener Ausländerinnen/Ausländer verschärft worden, zuletzt durch Gesetz zur Änderung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584).
Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Personen sind 1998/1999 aufgrund von § 47 Abs. 1 AuslG aus Rheinland-Pfalz abgeschoben worden?
2. Wie viele Personen wurden wegen der Verurteilung zu einer Jugendstrafe abgeschoben?
3. Wie viele Abschiebungen beruhten auf der sog. Regel-Ausweisung des § 47 Abs. 2 AuslG?
4. In wie vielen Fällen wurden Personen trotz eines besonderen Ausweisungsschutzes (§ 48 AuslG) abgeschoben?
5. In wie vielen Fällen wurden Minderjährige/Heranwachsende abgeschoben, deren Eltern oder deren allein personenberechtigter Elternteil sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhielten/aufhalten?
6. In wie vielen Fällen wurden Personen abgeschoben, deren Ehegatte sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhielt/aufhält?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Mai 2000 wie folgt beantwortet:

Zu 1. bis 6.:

Der Landesregierung liegt lediglich eine jährliche Statistik über die von rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden unter Beteiligung der Polizei durchgeführten Abschiebungen vor. Danach wurden im Jahr 1999 insgesamt 1 298 vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländerinnen und Ausländer abgeschoben. Die Statistik unterscheidet nicht nach Abschiebungsgründen.

Angaben darüber, in wie vielen Fällen einer Abschiebung eine Ausweisung vorausging, liegen nicht vor. Ebenso wenig wird eine Statistik geführt, die nach den gesetzlichen Ausweisungsgründen (Ist-, Regel- oder Kann-Ausweisung), dem Alter oder dem Familienstand differenziert. Im Hinblick auf den damit verbundenen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand wurde von einer Erhebung der Zahlen bei den Ausländerbehörden abgesehen.

Walter Zuber
Staatsminister

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 31. Mai 2000